



HAPPY BIRTHDAY, SCHLICHTUNGSSTELLE!

10. Jubiläum der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Über 10.000 Mal hat die Schlichtungsstelle in den zehn Jahren seit Aufnahme ihrer Tätigkeit Anfang 2011 Streitigkeiten zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrer Mandantschaft befriedet. Sie hat sich damit zu einer festen Größe etabliert und tatkräftig dazu beigetragen, das Vertrauen in die Anwaltschaft zu stärken und die Gerichte zu entlasten. Die Schlichterin, Elisabeth Mette, berichtet von den Anfängen der Schlichtungsstelle, wirft aber auch einen Blick auf die künftige Entwicklung.

Frau Mette, was ist überhaupt Schlichtung und was kann sie für Anwalt*innen und ihre Mandantschaft bewirken?

Schlichtung ist ein außergerichtliche Konfliktlösungsmethode, bei der ein neutraler Dritter im Streit zweier Parteien eine vermittelnde Rolle einnimmt. Dieser – hier die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – unterbreitet den Parteien einen Vorschlag zu aus seiner Sicht fairen Streitbeilegung. Wird dieser angenommen, bedeutet dies für die Beteiligten, dass sich ein zeit- und kostenauf-

zur Konfliktentstehung bestehenden zufriedenstellenden Geschäftsbeziehungen bewirken. Und schließlich verdeutlicht die ausführliche Begründung des Schlichtungsvorschlags die beiderseitigen Prozessrisiken und bietet sich so als weitere Verhandlungsbasis an.

Braucht die Anwaltschaft eine eigene Schlichtungsstelle?

Die Anwaltschaft braucht eine eigene Schlichtungsstelle, wenn sie die Vorteile der branchenspezifischen Schlichtung nutzen will. Rechtsanwält*innen erwarten zu Recht, dass etwaige Streitigkeiten mit der Mandantschaft in Kenntnis der dem Rechtsverhältnis zugrundeliegenden speziellen Regelungen geschlichtet werden. Das erfordert Fachwissen und Praxiskenntnisse. Gewährleistet wird dies in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft dadurch, dass ich als Schlichterin auf die Unterstützung von aktuell sieben praxiserfahrenen Rechtsanwält*innen bauen kann.

Bedeutet Schlichtung nicht, dass nach nicht-juristischen Kriterien anstatt nach dem geltenden Recht entschieden wird?

Das ist eine Befürchtung, die immer wieder geäußert, aber im Hinblick auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft völlig unbegründet ist. Bereits ein Blick in den Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle und die dort exemplarisch dargestellten Schlichtungsvorschläge belegt dies. Bei unstrittigem Sachverhalt und klarer Rechtslage unterscheidet sich der Schlichtungsvorschlag im Ergebnis und der Begründung nicht von einer gerichtlichen Entscheidung. Ist die Rechtslage unklar, weil etwa Aussage gegen Aussage steht, werden Plausibilitätserwägungen angestellt und Beweislastrisiken abgewogen. Diese werden nachvollziehbar dargestellt. Verdeckte nicht-juristische Kriterien haben daher keinen Spielraum.

Bild: BOKEH STOCK/shutterstock.com



Elisabeth Mette war Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und Richterin am Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Seit dem 15.7.2020 ist sie Schlichterin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

wändiger Weg zum Gericht erübrigt und statt Streit Konsens besteht.

Für Anwalt*innen und ihre Mandantschaft kann das die Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses und gegebenenfalls die Fortsetzung der bis

